

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. — Ausführberrilligung zur Ausfuhr zuzulassender Waren (Eisen und Eisenwaren). — Feldbereinigung Lang-Göns, Kesselbach und Rieh. — Beschlagnahme von Obst. — Verbrauchsregelung des in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel. — Dienstauchrichten.

Bekanntmachung

Über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.
Vom 30. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche wegen der ihnen als solchen durch Anordnung deutscher Behörden auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung nicht unterliegen, werden diesen Vorschriften unterstellt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 37), betreffend ohne Ausführberrilligung zur Ausfuhr zuzulassende Waren des Abschlusses 17A des Zolltarifs (Eisen und Eisenwaren), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In Zeile 15 der Bekanntmachung ist statt „Armaturen für Ösowlampen und Osram-Asolampen“ einzusetzen: „Armaturen für Metallnadeln“.

In Zeile 18 der Bekanntmachung ist statt „bis zu 100 m“ einzusetzen: „bis zu 100mm“.

Berlin, den 7. April 1917.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern.)
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.
In der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. April 1917 liegt auf Gr. Bürgermeisterei Lang-Göns zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Das Verzeichnis der Entschädigungen für Verletzung von Eintriebigungen.
2. Die infolge der ergangenen Schiedsgerichtsentscheidungen beschlossenen Änderungen der verrechneten Zuschlagswerte.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet im Rathaus zu Lang-Göns Mittwoch, den 25. April 1917, vormittags 8—9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 1. April 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittpahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach; hier: das Massengelände.
Mittwoch, den 2. Mai 1917 wird ein Teil der Massengelände obiger Feldbereinigungsgesellschaft an Ort und Stelle versteigert.

Zusammenkunft hierzu vormittags 8 Uhr bei Großh. Bürgermeisterei Kesselbach, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben werden.

Friedberg, den 13. April 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.
Schmittpahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Rieh.

In der Zeit vom 30. April bis einschließlich 7. Mai 1917 liegt werktags auf dem Amtszimmer der Großh. Bürgermeisterei Rieh das Sachentschädigungsverzeichnis für das Jahr 1916 bezüglich:

- a) Regulierung des Weidgrabens,
- b) Anlage der Gräben 58, 59 (Flur 1),
- c) Weg nach Steinbruch in Flur 2,

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses

innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Rieh schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 10. April 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.

Schmittpahn, Regierungsrat.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 3. April 1917.

Nr. III b Tab.-Nr. 6514/1940.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

Die Verordnung vom 15. 9. 1916 — III b Nr. 18 250/5464 — wird auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Äpfeln hiermit aufgehoben.

Der stellvertretende kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel, hier: Befestigung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für den Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für April 1917:

1. Für Brotgetreide-Selbstverfoger (gelbe Karten) auf die Marke 1 der Nahrungsmittelkarte A (gelb) Suppenfabrikate.

2. Für Brotgetreideverfogerberechtigte Kinder bis zu zwölf Jahren (rote Karten) auf die Marke 1 der Nahrungsmittelkarte B (rot) Griech. Auf die Marke 2 der Nahrungsmittelkarte B (rot) Hafersfoden. Auf die Marke 3 der Nahrungsmittelkarte B (rot) Graupen.

3. Für die übrige Brotgetreideverfogerberechtigte Bevölkerung (blaue Karten) auf die Marke 1 der Nahrungsmittelkarte C (blau) Weizen. Auf die Marke 2 der Nahrungsmittelkarte C (blau) Weizen. Auf die Marke 3 der Nahrungsmittelkarte C (blau) Weizen. Auf die Marke 4 der Nahrungsmittelkarte C (blau) Suppen.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnorts bis zum 27. April 1917 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichwertigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betradt kommenden Bestellbogen aufzugeben und an dem dem Wirt der Bestellfrist folgenden Tage, also am 28. April 1917, der Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, West-Anlage 31, einzuenden. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich. Die Kleinhändler werden noch ausdrücklich auf das von der Großhandelsvereinigung Gießen, West-Anlage 31 an sie abgegebene Rundschreiben hingewiesen.

Gießen, den 21. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ordentlich veröffentlichten.

Gießen, den 21. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Dienstauchrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Die dem Generalleutnant z. D. Krause u. and. zu Berlin auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bis zum 31. Juli 1917 verlängerte Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden zu Liebesgaben für U-Boote (Bekanntmachung am 19. Februar 1917) wurde zurückgezogen.